

Ausbildungsordnung und Kostenregelung

A) Ausbildungsordnung

Der Mandolinverein Kollnau-Gutach e.V. bildet Kinder, Jugendliche und ggf. auch Erwachsene an Instrumenten aus, um den Fortbestand des Orchesters und des Vereins zu sichern. Das Mitwirken in den Spielkreisen und Orchestern des Vereins gemäß dem entsprechenden Stand der Ausbildung ist daher grundsätzlich verpflichtend.

1. Zielsetzung

Ziele der musikalischen Vereinsausbildung sind:

- Heranführung von Kindern und Jugendlichen an die Musik.
- Das frühzeitige Erkennen von Begabungen und deren individuelle Förderung.
- Das gemeinsame Musizieren in den Ensembles und Orchestern des Vereins.
- Die Mitgestaltung des Vereinslebens.

Für die musikalische Ausbildung ist die Mitgliedschaft im Mandolinverein Kollnau-Gutach e.V. notwendig.

2. Aufbau der Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt in der Regel in Stufen:

- Grundstufe: Musikalische Früherziehung, 2 Jahre, Aufnahmealter ca. 4 - 5 Jahre.
- Hauptstufe:
 - a) Instrumentalunterricht in Kleingruppen an den Instrumenten: Gitarre, Mandoline, Mandola, Kontrabass;
 - b) gemeinsames Musizieren in den Ensembles/Orchestern des Vereins (kostenfrei).

3. Ausbildungszeit, Kurse, Kursdauer

1. Ein Kurs entspricht der Dauer eines Schuljahres und umfasst in der Regel 38 und mindestens 36 Unterrichtsstunden (entspricht der Wochenzahl im Schuljahr).
2. Es gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen.
3. Kursbeginn ist nach den Sommerferien.
4. Es wird auf Basis von 15min Einheiten unterrichtet. Das bedeutet, dass eine Unterrichtsstunde in einer 4er-Gruppe 60 min, in einer 3er-Gruppe 45 min und in einer 2er-Gruppe 30 min umfasst. 3er-Gruppen sollen der Regelfall sein.

4. Unterrichtserteilung

1. Die Zusammensetzung der Unterrichtsgruppen bestimmen die Ausbildungsverantwortlichen zusammen mit dem Leiter* der musikalischen Ausbildung. Wünsche der Eltern und Kinder werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
2. Der Instrumentalunterricht erfolgt als Gruppenunterricht mit maximal 4 Schülern* je Gruppe und minimal 2 Schülern.
3. Die Kursteilnehmer* sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichtes verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss vom gesamten Unterricht führen. Hierüber entscheidet letztlich

*Der Mensch zählt, nicht das Geschlecht.

Zur besseren Lesbarkeit nutzen wir die männliche Form.

der Vorstand in Absprache mit dem Ausbilder* und den Eltern. In diesem Falle sind die Unterrichtskosten bis zum Ende des Kurses zu bezahlen.

4. Bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung von Schülern ist der Ausbilder rechtzeitig zu benachrichtigen.
5. Unterricht, der durch Krankheit oder eine sonstige zwingende Verhinderung eines Ausbilders ausfällt, wird nachgeholt.
6. Der Unterricht findet grundsätzlich in den Proberäumen des Mandolinvereins statt. Dies sind zur Zeit:
 - Festhalle Kollnau, Bühneneingang, Vogteistr.;
 - Rathaus Kollnau, Bürgersaal oder Musikzimmer.

5. An- und Abmeldung

1. An- und Abmeldungen zu und von den Kursen bedürfen der Schriftform und sind dem Verein über den 1. oder 2. Vorsitzenden mitzuteilen. Abmeldungen von Kursen müssen bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres vorliegen, andernfalls schließt automatisch ein weiterer Kurs an.
2. Ein Ausscheiden während des laufenden Kurses ist nur in besonders begründeten Fällen, z.B. Wohnungswechsel, längere Krankheit, u.a., möglich.
3. Bei der musikalischen Früherziehung ist der Kurs nach zwei Schuljahren zu Ende. Es bedarf keiner zusätzlichen Kündigung. Für jeden nachfolgenden Kurs ist eine neue Anmeldung notwendig.

6. Instrumente

Grundsätzlich muss jeder Kursteilnehmer sein eigenes Instrument für den Unterricht mitbringen. Er ist für Instrument und Zubehör selbst verantwortlich. Für den Mandolinunterricht kann der Verein für die ersten Kurse ein Instrument gegen Leihgebühr zur Verfügung stellen. Einzelheiten sind mit dem Ausbildungsleiter abzustimmen.

7. Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht für die Kursteilnehmer besteht nur während des Unterrichtes in den Räumen des Mandolinvereins.

8. Kosten

Für einen Kurs werden Kosten gemäß nachfolgender Kostenregelung erhoben. Sie werden durch den Verein per Lastschriftverfahren eingezogen.

9. Inkrafttreten

Diese Ausbildungsordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

B) Kostenregelung

1. Höhe der Kosten

Für die Teilnahme am Unterricht und die Benutzung vereinseigener Einrichtungen werden Kosten nach Maßgabe dieser Kostenregelung und dem daraus ersichtlichen Kostentarif erhoben.

Die Kosten betragen pro Schuljahr derzeit im Einzelnen:

- a) Vereinsbeitrag pro Jahr **18,00 €**
- b) Musikalische Früherziehung **190,00 €**
- c) Instrumentalunterricht **360,- € pro Jahr (entsprechend ca. 9,50 € pro 15min Einheit)**

2. Fälligkeit

1. Die Kosten für den Unterricht werden halbjährlich am 15. September und 15. März per Lastschrift zu jeweils der Hälfte eingezogen.
2. Zur Zahlung der Kosten sind verpflichtet:
 - bei minderjährigen Schülern der gesetzliche Vertreter.

3. Inkrafttreten

Diese Kostenregelung tritt mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 in Kraft.